



Stiftungssatzung der „Nepalmed Stiftung“

Präambel

Nepal gehört zu den ärmsten Ländern der Welt mit gering entwickelten Sozialstrukturen und einem rückständigen Gesundheitswesen. Deshalb hat sich im Jahr 2000 eine Gruppe von Interessierten zusammengefunden und den Verein Nepalmed e.V. gegründet. Der Nepalmed e.V. hat die Nepalmed Stiftung im Jahr 2020 mit dem Ziel gegründet, zusätzliche Mittel für die gemeinnützigen Zwecke des Vereins zu akquirieren und zu erwirtschaften. Die Stiftung verfolgt somit ebenso die Ziele die nepalesischen Aktivitäten im Gesundheits- und Sozialwesen Nepals dauerhaft und nachhaltig zu fördern, zur Völkerverständigung und Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter beizutragen. Durch die Weitergabe der Stiftungsmittel an den Verein soll im Katastrophenfall zudem humanitäre Hilfe geleistet werden können. Die Nepalmed Stiftung wird als Treuhandstiftung gegründet. Es wird angestrebt, die Treuhandstiftung bei Erreichen eines ausreichenden Stiftungskapitals in eine rechtlich selbständige Stiftung umzuwandeln.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Nepalmed Stiftung".
- (2) Die Stiftung ist eine Treuhandstiftung und wird durch den Treuhänder im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten. Sitz der Stiftung ist der Ort, an dem der Treuhänder geschäftsansässig ist.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Anerkennung der Stiftung.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Mittelbeschaffung und Weiterleitung an den gemeinnützigen Nepalmed e.V.
- (2) Die Mittel sollen für folgende Zwecke verwendet werden:
 1. der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege;

2. der Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
3. Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

(3) Die Mittel sollen insbesondere verwendet werden für:

1. Förderung von Investitionen in den Betrieb und die Ausstattung von Krankenhäusern und dörflichen Gesundheitsstationen (z.B. des Ampipal Hospitals und des Kirtipur Hospitals sowie health posts im Distrikt Solu).
2. Förderung der Berufsausbildung von Frauen, beispielsweise durch Unterstützung der Schwesternschule in Ampipal oder berufliche Weiter- und Fortbildung des Personals des Kirtipur Hospitals.
3. Förderung der Prävention von Infektionen und Krankheiten durch die Verbesserung hygienischer Standards, beispielsweise durch die Förderung des Baus von öffentlichen Toiletten, Abwasserbehandlungsanlagen, Müllverbrennungsanlagen und Wasserfilterstationen an Krankenhäusern, an dörflichen Gesundheitsstationen und an Schulen.
4. Förderung von Vorhaben, die geeignet sind, eine möglichst große Breitenwirkung im Gesundheits- und Sozialwesen Nepals zu erzielen, beispielsweise den Aufbau und die Ausstattung von dörflichen Gesundheitsstationen, Maßnahmen zur Durchsetzung einer staatlichen Krankenversicherung insbesondere im Distrikt Gorkha, Gründung und Begleitung medizinischer Fachgesellschaften wie der Nepalese Respiratory Society.
5. Förderung der Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, beispielsweise medizinische Konferenzen, Kurse, Seminare an den medizinischen Partnereinrichtungen von Nepalmed e.V.
6. Förderung der Vergabe und Durchführung von Forschungsaufträgen auf medizinischen Spezialgebieten und im öffentlichen Gesundheitswesen, zum Beispiel zur Verbreitung von Krankheitserregern am Kirtipur Hospital oder zur Lungengesundheit in den nepalesischen Provinzen 1, 3, 4 und 7.
7. Förderung der Gewährung von Stipendien für Aus-, Weiter- und Fortbildung auf medizinischem oder sozialem Gebiet, beispielsweise für Antragsteller aus dem Ampipal Hospital, Kirtipur Hospital, den dörflichen Gesundheitsstationen im Distrikt Solukumbhu und der Patan Academy of Health Sciences.
8. Förderung von Veranstaltungen in Deutschland und in Nepal zur Steigerung des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland in Nepal und Förderung des Austauschs von Nicht-Regierungsorganisationen mit den Botschaften, Ministerien und anderen Institutionen in Deutschland und Nepal, beispielsweise Förderung von Treffen von Organisationen, die sich für und in Nepal engagieren wie der Nepaltag der Deutsch-Nepalischen Gesellschaft oder gemeinsame Veranstaltungen der genannten Akteure mit Vorträgen, Gesprächsrunden, Filmfestivals oder Buchlesungen.

Maßgeblich bleibt dabei stets die Einhaltung der
Regelungen des Gemeinnützigkeitsrecht. § 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Organe dürfen keine Zuwendungen aus der Stiftung erhalten. Eine Ausnahme hiervon gilt für den Stifter in Bezug auf Zuwendungen im Sinne des § 58 Nr. 1 AO
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft in Organisationen

Die Stiftung kann anderen Organisationen (Spitzenorganisationen, Verbänden, Vereinen usw.) beitreten, sofern hierdurch der Stiftungszweck gefördert wird.

§ 5 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen zur Zeit der Errichtung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Das Stiftungsvermögen ist getrennt von anderem Vermögen des Treuhänders zu verwalten.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwalten und in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. In einzelnen Geschäftsjahren darf das Grundstockvermögen bis zu einer Höhe von maximal 15 Prozent in Anspruch genommen werden, wenn die Rückführung des entnommenen Betrages innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Jahren nach Entnahme sichergestellt ist, die Inanspruchnahme zur Sicherung der dauerhaften Zweckerfüllung oder wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse notwendig erscheint, die dauerhafte Erfüllung des Stiftungszwecks und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet sind und der Treuhänder und der Stiftungsrat die Maßnahme mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des jeweiligen Organs beschlossen haben. Eine wiederholte Inanspruchnahme ist nur dann möglich, wenn die durch die vorangegangene Inanspruchnahme erfolgte Minderung des Grundstockvermögens wieder ausgeglichen worden ist.
- (4) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Erzielte Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden sowie in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden.

§ 6

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den dazu bestimmten Zuwendungen Dritter (Spenden).
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.
- (3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (5) Über die Erfüllung des Stiftungszweckes und die Gewährung von Stiftungsleistungen entscheidet der Stiftungsrat nach billigem Ermessen. Im übrigen gilt § 8 dieser Satzung.

§ 7

Stiftungsrat

- (1) Gremium der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern.
- (3) Geborene Mitglieder sind zwei vom Stifter benannte Personen.
- (4) Die geborenen Mitglieder können weitere Mitglieder bestellen (kooptierte Mitglieder). Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt jeweils fünf Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig. Beim Ausscheiden eines Stiftungsratsmitglieds wird der Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern benannt. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Stiftungsratsmitglieds ein. Die Ersatzwahl kann zunächst nur für den Rest der Amtszeit erfolgen. Nach Ablauf der Amtszeit überwacht der bis dahin amtierende Stiftungsrat die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Stiftungsrats / Stiftungsratsmitgliedes.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies bis zum 30. Juni des Jahres dem Vorsitzenden und dem Treuhänder schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden. (6) Ein Stiftungsratsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund von den übrigen Mitgliedern abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Treuhänders. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem stiftungsschädlichen Verhalten vor. Dem Abberufenen ist angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreits ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts. Erst danach kann ein Nachfolger bestimmt werden.

- (7) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit. Wird keine Wahl durchgeführt, führt das Mitglied den Vorsitz, welches dem Stiftungsrat am längsten angehört und bei gleichem Zeitraum das Mitglied mit dem höheren Lebensalter.
- (8) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Ein Stiftungsratsmitglied soll der Stifterorganisation entstammen.
- (9) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Bei hinreichenden Mitteln und entsprechendem Arbeitsanfall kann eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale für Stiftungsratsmitglieder beschlossen werden.
- (10) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel und hat insofern ein Weisungsrecht gegenüber dem Treuhänder. Gegen diese Entscheidung steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt oder die Gemeinnützigkeit gefährdet erscheint.
- (2) Beschlüsse des Stiftungsrats werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsrat wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung unter Teilnahme des Treuhänders in Textform einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 3 Mitglieder des Stiftungsrats dies verlangen.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. Ein Stiftungsratsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes vertreten lassen. Kein Stiftungsratsmitglied kann mehr als ein anderes vertreten.
- (4) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Eine Stiftungsratssitzung und Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren, per E-Mail, fernmündlich in einer Konferenzschaltung oder per Videokonferenz abgehalten werden, wenn kein Mitglied widerspricht. An einer solchen Sitzung müssen sich mindestens die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters beteiligen. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von 3 Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung; Stillschweigen gilt als Enthaltung.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.

§ 9 Aufgaben des Treuhänders

- (1) Der Treuhänder ergibt sich aus dem Treuhandvertrag
- (2) Der Treuhänder führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Dem Treuhänder obliegt insbesondere:
 1. die ordnungsgemäße, gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
 2. die Geschäfte der Stiftung zu besorgen,
 3. den Haushaltsplan für jedes Kalenderjahr (Geschäftsjahr) aufzustellen,
 4. die Jahresrechnung zu legen,
 5. Arbeitskräfte anzustellen, sofern der Umfang der Stiftungsgeschäfte dies erfordert, und die hierzu notwendigen Verträge abzuschließen,
 6. die Umsetzung der Beschlüsse des Stiftungsrates
 7. die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes.
- (4) Der Treuhänder kann sich bei der Geschäftsführung in einzelnen Angelegenheiten durch geeignete Personen vertreten lassen. Eine dauerhafte bzw. längerfristige Vertretung bedarf zuvor der Zustimmung des Stiftungsrates. Der Treuhänder ist von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.
- (5) Der Treuhänder ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anspruch auf Ersatz seiner angemessenen Auslagen. Bei hinreichenden Mitteln und entsprechendem Arbeitsanfall kann der Stiftungsrat eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale für den Treuhänder beschließen. Für den über eine normale Ehrenamtlichkeit hinausgehenden Zeitaufwand und Arbeitseinsatz des Treuhänders kann der Stiftungsrat abweichend von S. 1 eine pauschale Vergütung beschließen. Diese muss im angemessenen Verhältnis zu den Einnahmen der Stiftung stehen und darf die Zweckerfüllung einschließlich der Gemeinnützigkeit nicht gefährden.

§ 10 Beratende Gremien

- (1) Die Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates beratende Gremien einrichten, z.B. einen Stiftungsbeirat, ein Ehrenpräsidium, ein Kuratorium, einen wissenschaftlichen Beirat, u.ä.
- (2) In dem Beschluss sind Aufgaben und Zusammensetzung dieser Gremien zu regeln.
- (3) Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung dürfen diesen Gremien nicht übertragen werden.

§ 11

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung zulassen, kann der Stiftungsrat jederzeit durch einfache Mehrheit die Fortsetzung der Stiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit gleichem Satzungszweck beschließen. In diesem Fall gilt der Stifter zugleich als Stifter der rechtsfähigen Stiftung. In diesem Fall hat der Treuhänder das Treuhandvermögen bzw. Stiftungsvermögen der rechtsfähigen Stiftung als Stiftungskapital zur Verfügung zu stellen. Die zum Beschluss amtierenden Stiftungsräte der Treuhandstiftung sollen in der rechtsfähigen Stiftung als Stiftungsräte berufen werden. Die Stiftungsräte haben in dem Beschluss gleichzeitig einen Vorstand und die Anzahl der Vorstandsmitglieder zu benennen. Im übrigen ist der Inhalt dieser Satzung maßgeblich.
- (2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder von dem Treuhänder und dem Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Dies ist insbesondere dann der Fall wenn der Nepalmed e.V. nicht mehr existieren sollte, er den Status der Gemeinnützigkeit verloren hat oder eine Zusammenarbeit aufgrund schwerer Dissonanzen nicht mehr möglich ist. Die Gemeinnützigkeit muss dabei erhalten bleiben. Weitere Stiftungszwecke können verfolgt werden, wenn die Erweiterung die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Ursprungszweckes nicht gefährdet, insbesondere wenn die Erträge des Stiftungsvermögens nur teilweise für die Verwirklichung des Ursprungszweckes benötigt werden. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Förderung des Gesundheitswesens Nepals zu liegen.
- (3) Der Stiftungsrat kann die Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich geworden ist oder die Verhältnisse sich derart geändert haben, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich erscheint und auch die dauernde und nachhaltige Erfüllung eines geänderten Zweckes nach Abs. 2 nicht in Betracht kommt. Der Beschluss bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Stiftungsrates.
- (4) Kein Auflösungs- oder Aufhebungsgrund ist die nachträgliche Aufhebung der Gemeinnützigkeit der in § 2 genannten Zwecke durch den Gesetzgeber. Es gelten dann die gesetzlichen Übergangsvorschriften, insbesondere im Hinblick auf den Bestandsschutz. Zumindest soll in diesem Falle durch Satzungsänderung ein anderer Zweck gegeben werden, der steuerbegünstigt ist und den in § 2 genannten Zielen entspricht, zumindest aber möglichst nahe kommt oder Teile der Zwecke gestrichen werden.
- (5) Änderungen der Stiftungssatzung, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht verändert oder die Erfüllung des Stiftungszweckes durch die Änderung wesentlich erleichtert wird. Die Gemeinnützigkeit der Stiftung darf nicht beeinträchtigt oder aufgehoben werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Stiftungsrates. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Treuhänders. Der Treuhänder hat die Zustimmung zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des S.1 erfüllt sind.

§ 12 Trägerwechsel

Im Falle des Todes, der Geschäftsunfähigkeit, der Insolvenz, der Kündigung, einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Treuhänders oder bei anhaltender Dissonanzen mit dem Treuhänder kann der Stiftungsrat die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger/Treuhänder oder als selbstständige Stiftung beschließen. In diesem Fall übereignet der Treuhänder bzw. dessen Rechtsnachfolger die Vermögensgegenstände dem neuen Träger bzw. der dann selbstständigen Stiftung.

§ 13 Vermögensanfall

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung

1. an die Deutsch – Nepalische Gesellschaft e.V., mit Sitz Hohenzollernring 26, 50672 Köln welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

oder

2. an den Nepalmed e.V., mit Sitz Str. des Friedens 27, 04668 Grimma, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Der Beschluss über den Anfall des Vermögens bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Stiftungsrates.

(3) Sollte keine der unter Abs. 1 genannten juristischen Personen mehr bestehen, nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sein oder die Vermögensübertragung aus irgendeinem Grunde nicht durchgeführt werden können, so fällt das Vermögen der Stiftung, das nach der vorzunehmenden Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibt, an eine durch den Stiftungsrat bestimmte Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder eine andere Körperschaft privaten Rechts oder Stiftung, welche steuerbegünstigt im Sinne der AO ist. Die insoweit Begünstigten müssen das anfallende Vermögen für die Förderung des Gesundheitswesens verwenden.

§ 14 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen, der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sowie der Beschluss über die Fortsetzung der Treuhandstiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 15 Haftung

Um die Bereitschaft geeigneter Personen zur Übernahme von Organämtern und Stiftungsaufgaben zu erleichtern, ist die Stiftung gehalten, diese Personen mit Amtsübernahme bei hinreichenden finanziellen Mitteln angemessen zu versichern.

Hierdurch soll in erster Linie gewährleistet sein, dass eventuelle Schadensersatzansprüche der Stiftung gegenüber den Organmitgliedern erfüllt werden können und somit ein Schaden zu Lasten des Grundstockvermögens ausgeschlossen wird.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in an dem Tage in Kraft, an dem die Treuhandvereinbarung geschlossen wird.